



ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG

Die im Mitteilungsvordruck der Mehrwertsteuerangaben und die in der Anleitung aufgerufenen Gesetzartikel beziehen sich, wenn nicht anders spezifiziert, auf den D.P.R. Nr. 633 vom 26 Oktober 1972 und nachfolgenden Änderungen.

Vorwort

Die Vorlagepflicht der **Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben** wurde in Anwendung der im Art. 8-bis des D.P.R. Nr. 322 vom 22 Juli 1998 enthaltenen, vom Art. 9 des D.P.R. Nr. 435 vom 07 Dezember 2001, wie vom Art. 10 G.D. Nr. 78 vom 01 Juli 2009 geändert, eingeführten Bestimmungen in der Absicht eingeführt, die Erfüllungen zu Lasten der Steuerpflichtigen unter Beachtung der EG-Pflichten weiterhin zu vereinfachen und zu rationalisieren.

Die binnen des Monats Februar eines jeden Jahres vorzulegende Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben ist zur Erfüllung in den von der EG-Bestimmung vorgeschriebenen Fristen der Berechnung der "Eigenmittel" vorgesehen, die jeder Mitgliedsstaat in das EG-Budget einzahlen muss.

In diesem Vordruck muss der Steuerpflichtige im Wesentlichen die Gesamtangabe der Ergebnisse der regelmäßigen Erfüllungen (bzw. der Jahresergebnisse für die Steuerpflichtigen, die nicht zu dieser letzten Erfüllung gehalten sind) wiedergeben, um die fällige Mehrwertsteuer oder das Guthaben festzusetzen, ohne eventuelle Berichtigungs- und Ausgleichstätigkeiten (zum Beispiel definitive Berechnung des *Anteils*) sowie anderer zusammenfassender Daten bezüglich der in der Periode durchgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird präzisiert, dass für diese Mitteilung der Übertrag des Mehrwertsteuerguthabens bezüglich des Vorjahres, die beantragten zwischenjährlichen Rückerstattungen sowie der Anteil des Mehrwertsteuerguthabens hinsichtlich des Steuerjahres, für den der Steuerpflichtige die Rückerstattung beantragen möchte, nicht die im Steuerjahr durchgeführten Ausgleichs ermitteln. Diese Angaben bezüglich der definitiven Steuererfüllung müssen nämlich ausschließlich in der entsprechenden Jahreserklärung angegeben werden, auf deren Anleitung jedoch für eine korrekte Abfassung dieser Mitteilung Bezug genommen werden kann.

Die Art und Wirkungen der Erfüllung sind nicht jene, die der "MwSt. Erklärung" eigen sind, sondern jene, die sich auf die Mitteilung der Angaben und Benachrichtigungen beziehen. Durch die Jahresmitteilung der Mehrwertsteuerangaben nimmt der Steuerpflichtige nämlich nicht die definitive Selbstfestsetzung der fälligen Steuer vor, die hingegen mit der herkömmlichen Jahreserklärung erfolgt.

Die nicht erklärende Art der Mitteilung führt zur Nichtanwendbarkeit der bei Auslassung oder nicht getreuer Erklärung vorgesehenen Sanktionen sowie der Bestimmungen gemäß Artikel 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18 Dezember 1997 in Sachen Reue bei Verstoß gegen die Erklärungs Pflichten.

Die Auslassung der Mitteilung oder ihre Zusendung mit unvollständigen oder ungenauen Angaben führt zur **Anwendung einer administrativen Sanktion**, die vom Artikel 11 des Gesetzesdekrets Nr. 471 vom 18 Dezember 1997, das vom Absatz 6 des Artikels 8-bis des D.P.R. Nr. 322 von 1998 aufgerufen wird, für die ausgelassene oder ungenaue Mitteilung der Angaben vorgesehen wird.

Da die Möglichkeit einer Berichtigung oder Ergänzung der schon vorgelegten Mitteilung nicht vorgesehen ist, werden die definitiven Angaben richtig in der Jahreserklärung dargelegt.

Auffindbarkeit der Vordrucke

Auf der Grundlage der vom Artikel 8-bis, Absatz 1 des D.P.R. Nr. 322 von 1998 vorgegebenen Bestimmungen muss die Jahresmitteilung der Mehrwertsteuerangaben mithilfe des entsprechenden, mit Maßnahme der Agentur der Einnahmen gebilligten Vordrucks abgefasst werden, der zusammen mit der entsprechenden Anleitung im elektronischen Format kostenlos zur Verfügung gestellt wird und der Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it oder der Website des Wirtschafts- und Finanzministeriums www.finanze.gov.it entnommen werden kann. In diesem Fall kann der Vordruck in Schwarz und Weiß ausgedruckt werden.

Für den Ausdruck des Mitteilungsvordrucks für Mehrwertsteuerangaben müssen jedoch die technischen, vom Anhang A der Billigungsmaßnahme dieses Vordrucks vorgesehenen Eigenschaften eingehalten werden.

Steuerpflichtige, welche die Mitteilung vorlegen müssen, und befreite Steuerpflichtige

Generell **sind** die zur Vorlage der MwSt. Jahreserklärung gehaltenen Inhaber der USt-ID-Nr. **zur Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben gehalten**, auch wenn sie im Jahr keine steuerpflichtigen Tätigkeiten durchgeführt haben oder nicht gehalten sind, die regelmäßigen Erfüllungen mit den nachstehenden Ausnahmefällen durchzuführen.

Folgende Subjekte sind nicht verpflichtet, die Mitteilung der MwSt.-Daten vorzulegen:

- die Steuerpflichtigen, die für das Jahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, von der Vorlage der MwSt. Jahreserklärung befreit sind und zwar:
 - die Steuerpflichtigen, die für das Steuerjahr ausschließlich gemäß Art. 10 befreite Tätigkeiten durchgeführt haben, sowie diejenigen, die sich der Befreiung von den Rechnungslegungs- und Eintragungspflichten im Sinne des Art. 36-bis bedient haben und die nur befreite Tätigkeiten durchgeführt haben, auch wenn sie für dasselbe Jahr zur Vorlage der Jahreserklärung für Mehrwertsteuerangaben infolge der Durchführung von Berichtigungen gemäß Art. 19-bis2 gehalten sind. **Die Befreiung wird hingegen nicht angewandt**, wenn der Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Tätigkeiten (Art. 48, Absatz 2, G.D. Nr. 331 von 1993) eingetragen hat, oder Käufe getätigt wurden, für die aufgrund von spezifischen Rechtsbestimmungen die Steuer durch den Abtretenden (z. B. Goldkäufe und Käufe von reinem Silber, Schrott usw.) fällig wird;
 - die von den Erfüllungen im Sinne des Art. 34, Absatz 6 befreiten landwirtschaftlichen Erzeuger (landwirtschaftliche Erzeuger, die im vorherigen Kalenderjahr Geschäftsvolumen von höchstens 7.000 Euro erzielt haben);
 - Organisatoren von Spielen und Veranstaltungen sowie von anderen Tätigkeiten, welche in der Tarifliste angeführt sind, die dem DPR Nr. 640 vom 26. Oktober 1972 beigelegt ist, wenn sie von der MwSt.-Verpflichtung gemäß Art. 74, Absatz 6 befreit sind und nicht die Anwendung der MwSt. auf ordentliche Weise gewählt haben;
 - die Einzelunternehmen, die den einzigen Betrieb verpachtet haben (vgl. Rundschreiben Nr. 26 vom 19 März 1985 und Nr. 72 vom 04 November 1986) und die keine andere Tätigkeit bezüglich der Wirkungen der Mehrwertsteuer in dem Jahr ausüben, auf das sich die Mitteilung bezieht;
 - Steuerschuldner, die in Italien keine feste Niederlassung haben und die Voraussetzungen des Art. 44, Absatz 3, zweiter Abschnitt des GD Nr. 331/1993 erfüllen, falls sie im Besteuerungszeitraum ausschließlich nicht steuerpflichtige bzw. steuerfreie Umsätze getätigt haben bzw. die nicht der Steuer unterliegen oder in jedem Fall von der Pflicht zur Zahlung der Steuer befreit sind;
 - Subjekte, welche die Wahl für die Anwendung der Verfügungen gemäß Gesetz Nr. 398 vom 16. Dezember 1991 gewählt haben und für alle Einnahmen aus Handelstätigkeiten, die mit institutionellen Zwecken verbunden sind, von den MwSt.-Verpflichtungen befreit sind;
 - Subjekte, die außerhalb der europäischen Gemeinschaft wohnhaft bzw. ansässig sind, im EUBereich nicht erfasst sind und im Staatsgebiet die Direkterfassung zu MwSt.-Zwecken gemäß Art.74-quinquies für die Durchführung der Verpflichtungen in Bezug auf die Dienste, die sie mit elektronischen Mitteln an Auftraggebern, die keine Steuerschuldner sind und die in Italien oder in einem gemeinschaftlichen Staat wohnen oder ansässig sind, geleistet haben;
- die Subjekt gemäß Artikel 74 des DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, d.h.:
 - die Organe und Verwaltungen des Staates;
 - die Gemeinden, die Verbände von öffentlichen Körperschaften, die Vereinigungen und die Körperschaften der kollektiven Dominianteiler, die Berggemeinschaften, die Provinzen und die Regionen;
 - die öffentlichen Körperschaften, die staatliche, Vorsorge-, Unterstützungs- und sanitäre Funktionen ausüben, einschließlich der lokalen Sanitätsunternehmen;
 - die privaten Einrichtungen der obligatorischen Sozialversicherung, die Aktivitäten der Vor- und Fürsorge ausüben;
- die Subjekte, die einem Konkursverfahren unterzogen sind;
- die natürlichen Personen, die im Steuerjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, ein Geschäftsvolumen von oder unter 25.000 Euro erzielt haben, auch wenn sie zur Vorlage der Jahreserklärung gehalten sind;
- Steuerpflichtige, die die Pauschalregelung für natürliche Personen in Anspruch nehmen, die eine Unternehmenstätigkeit, Kunsttätigkeiten und Berufe nach Artikel 1, Absätze 54 bis 89, des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, n. 190 ausüben;
- die natürlichen Personen, die auf das vergünstigte Steuersystem für Jungunternehmer und Arbeitnehmer in Mobilität gemäß Art. 27, Absätze 1 und 2, des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011, zurückgreifen;
- ferner sind die Steuerpflichtigen befreit, welche die MwSt.-Jahreserklärung binnen des Monats Februar vorlegen, wie vom Art. 8 bis, zweiter Absatz, letzte Periode des D.P.R. Nr. 322 von 1998 vorgesehen und vom Art. 10 des G.D. Nr. 78 vom 01 Juli 2009 eingeführt.

Zur Festsetzung des in dem Jahr, auf das sich die Angabenmitteilung bezieht, erzielten Geschäftsvolumens muss der Steuerpflichtige, wie mit dem Rundschreiben Nr. 113 vom 31 Mai 2000 präzisiert, auf das gesamte Geschäftsvolumen bezüglich aller ausgeübten Tätigkeiten Bezug nehmen, auch wenn sie mit getrennter Buchhaltung verwaltet werden, und bei der Berechnung auch die Gesamthöhe der durchgeführten, eingetragenen oder der Eintragung unterliegenden Tätigkeiten im Rahmen der Tätigkeit einbeziehen, für die die Befreiung von der MwSt.-Jahreserklärung und folglich von der Datenmitteilung vorgesehen ist.

Art und Fristen der Vorlage

Art und Fristen der Vorlage

Der Vordruck der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben muss **ausschließlich auf telematischem Wege vorgelegt** werden. Somit ist **jede andere Vorlageart ausgeschlossen**. **Der Vordruck muss binnen des Monats Februar eines jeden Jahres vorgelegt** werden und wenn die

Vorlagefrist der Mitteilung auf einen Samstag oder Feiertag fällt, wird die selbige auf den nächsten Arbeitstag verlängert.

Die Mitteilung muss auf telematischem Wege vorgelegt werden:

- a) direkt vom Steuerpflichtigen;
- b) über zugelassene Übermittlungsstellen.

a) Direkte Einreichung

Subjekte welche die Mitteilung direkt übermitteln, müssen zwangsläufig folgende Dienste in Anspruch nehmen:

- den **telematischen Entratel-Dienst**, falls die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstituten (vereinheitlichter oder ordentlicher Vordr. 770) im Zusammenhang mit mehr als zwanzig Subjekten gegeben ist;
- den **telematischen Fisconline-Dienst**, falls die Verpflichtung zur Einreichung der Erklärung der Steuersubstituten im Zusammenhang mit nicht mehr als zwanzig Subjekten gegeben ist bzw. falls die Verpflichtung zur telematischen Einreichung der anderen Erklärungen gegeben ist, die vom DPR Nr. 322 vom 1998 in geltender Fassung vorgesehen sind, müssen die Erklärungen der Steuersubstituten nicht eingereicht werden.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der Erklärung über die ernannten Vermittler gemäß den Modalitäten vor, die im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschrieben sind:

ZUR BEACHTUNG: Die nicht ansässigen Subjekte, die zu MwSt.-Zwecken im Sinne des Art. 35-ter des DPR Nr. 633/72 die Direkterfassung im Staatsgebiet vorgenommen haben, reichen die Erklärung über den telematischen Entratel-Dienst ein. Was die Modalitäten für die Befähigung zur Benutzung des telematischen Entratel-Dienstes betrifft, wird auf den Abschnitt "Modalitäten zwecks Befähigung" verwiesen.

b) Einreichung durch zugelassene Vermittler

Beauftragte Subjekte (Art. 3, Absatz 3, des DPR Nr. 322/1998 in geltender Fassung)

Die im Art. 3, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 322 von 1998 angegebenen Übermittlungsstellen sind verpflichtet, der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege unter zu Hilfenahme des telematischen Service Entratel sowohl die von ihnen auf Rechnung des Erklärenden vorbereiteten Mitteilungen als auch die vom Steuerpflichtigen vorbereiteten Mitteilungen, für die sie die Verpflichtung zur Vorlage auf telematischem Wege eingegangen sind, zu übermitteln.

Zur Vorlage der Mitteilungen sind die zugelassenen und zu den folgenden Berufsgruppen gehörenden Übermittlungsstellen verpflichtet:

- Personen, die im Register der Wirtschaftsdoktoren, der Buchhalter, der Wirtschaftsberater und der Arbeitsberater, eingetragen sind;
- Personen, die zum 30. September 1993 im Verzeichnis der Sachverständigen und Experten eingetragen waren, das von der Handelskammer für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft für die Unterkategorie der Abgaben geführt wird, und im Besitz des Doktorates in Rechts- bzw. Betriebswirtschaft oder eines gleichwertigen Titels bzw. Absolventen einer höheren Handelsschule sind;
- Personen, die im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen sind;
- Personen, die im Register der Rechnungsrevisoren gemäß GvD Nr. 88 vom 21. Januar 1992, eingetragen sind;
- die Vereinigungen von Gewerkschaften der Unternehmenskategorie gemäß Art. 32, Absatz 1, Buchstaben a), b) und c) des GvD Nr. 241 von 1997;
- Vereinigungen von Subjekten, welche den ethnisch-sprachlichen Minderheiten angehören;
- die CAF der Angestellten;
- die CAF der Unternehmen;
- Personen, die gewohnheitsmäßig die Tätigkeit als Steuerberater ausüben;
- Subjekte, die in den Listen der Agrar- und Forstwissenschaftsdoktoren, der Agrartechniker und der Agrarsachverständigen eingetragen sind.

Zur telematischen Einreichung der Mitteilung sind auch Freiberufler- und Dienstleistungsgesellschaften verpflichtet, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals besitzen bzw. von denen mindestens die Hälfte der Mitglieder in Verzeichnissen, Gremien oder Registern, gemäß Dekret des Direktors vom 18. Februar 1999, eingetragen sind.

Diese Subjekte können der telematischen Einreichungspflicht der Mitteilung nachkommen, indem sie Dienstleistungen in Anspruch nehmen, welche den Beteiligten an Gesellschaften des Nationalen Rates, Kammern und Kollegien, die im genannten Dekret angeführt sind und den Mitgliedern, den stellvertretenden Vereinigungen dieser und den nationalen Fürsorgekassen, zur Ausübung dieser Verpflichtung von Seiten ihrer Mitglieder angeboten werden.

Von Konzernen angehörenden Gesellschaften übermittelte Mitteilung (Art. 3, Absatz 2-bis)

Im Rahmen des Konzerns kann die telematische Übermittlung der Mitteilungen der zur selben Gruppe gehörenden Subjekte von einem oder mehreren Subjekten derselben Gruppe ausschließlich über den telematischen Service Entratel vorgenommen werden. Zur Gruppe gehörend betrachtet wird die beherrschende Körperschaft (auch nicht den Handel betreibende) bzw. Gesellschaft (auch Personengesellschaft) und die beherrschten Gesellschaften. Als beherrscht betrachtet werden Aktiengesellschaften, Aktienkommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Aktien bzw. Anteile im Besitz der beherrschenden Körperschaft bzw. Gesellschaft sind oder durch andere von diesen beherrschten Gesellschaften, zu einem Anteil von 50 Prozent des Kapitals schon zu Beginn des vorhergehenden Steuerzeitraumes, beherrscht wurden. Diese Verordnung ist in jedem Fall für Gesellschaften und Körperschaften, die zur Abfassung der konsolidierten Bilanz im Sinne des GvD Nr. 127 vom 9. April 1991 und des GvD Nr. 87 vom 27. Januar 1992 verpflichtet sind und für Unternehmen anzuwenden, die der Einkommensteuer der Gesellschaften (IRES) unterliegen und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art. 38 des erwähnten GvD Nr. 127 und im Verzeichnis gemäß Absatz 2, Buchst. a) des Art. 40 des genannten GvD Nr. 87, angeführt sind.

Die Gesellschaft der Gruppe kann die Mitteilung der anderen Gesellschaften, die derselben Gruppe angehören anschließend auf telematischem Wege einreichen, wenn die Pflicht zur Einreichung der Mitteilung übernommen wird. Dieselben telematischen Einreichungsmodalitäten können Gesellschaften derselben Gruppe in Anspruch nehmen, die als Steuervertreter von Gesellschaften die im Ausland tätig sind und zwar auch dann, wenn die letzteren nicht derselben Gruppe angehören.

Damit eine andere Gesellschaft der Gruppe zur Übermittlung der eigenen Mitteilung beauftragt werden kann, muss die erklärende Gesellschaft die unterschriebene Mitteilung der beauftragten Gesellschaft übergeben. Die beauftragte Gesellschaft muss alle Erfüllungen, die für die autorisierten Übermittlungsstellen zur telematischen Einreichung vorgesehen und im folgenden Absatz angeführt sind, berücksichtigen.

Subjekte, die keine natürlichen Personen sind, nehmen die telematische Übermittlung der vorliegenden Mitteilung über eigene Vermittler vor, die gemäß den Modalitäten ernannt wurden, die im Rundschreiben Nr. 30/E vom 25. Juni 2009 und im dazugehörigen technischen Beiblatt beschrieben sind.

Dokumentation, welche die (Konzerngesellschaft und mit der Übermittlung beauftragte) Übermittlungsstelle dem Erklärenden ausstellen muss und Nachweis der Mitteilungsvorlage

Aufgrund der Verfügungen, die im genannten DPR Nr. 322 vom 1998, müssen die befähigten Vermittler und die Gesellschaft der Gruppe:

- unmittelbar nach Übernahme der Mitteilung bzw. nach Auftragserteilung zur Abfassung der Erklärung, dem Erklärer die Übernahme der Verpflichtung bestätigen, dass die Daten aus der Mitteilung der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege übermittelt werden, wobei anzugeben ist ob die Mitteilung schon abgefasst übergeben wurde oder ob sie vom Übernehmer abzufassen ist. Diese Verpflichtung muss mit dem Datum und der Unterschrift des Vermittlers bzw. der Gesellschaft der Gruppe versehen sein und ist auf stempelfreiem Papier abzufassen. Das Datum dieser Verpflichtung, versehen mit der eigenen Unterschrift und der eigenen Steuernummer, muss anschließend im Feld "Verpflichtung zur telematischen Einreichung" im Titelblatt der Mitteilung eingetragen werden;
- dem Erklärenden ebenfalls binnen 30 Tagen ab der für die Vorlage der Mitteilung auf telematischem Wege vorgesehene Frist, die Original-Mitteilung, deren Angaben auf telematischem Wege übermittelt wurden und die auf dem von der Agentur der Einnahmen gebilligten vordruckgetreuen Vordruck abgefasst wurde, zusammen mit der Kopie der Mitteilung der selbigen Agentur, welche den erfolgten Eingang bestätigt, ausstellen. Besagte Mitteilung ist der Nachweis für den Erklärenden für die erfolgte Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben und muss vom selbigen zusammen mit der vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß unterzeichnet Original-Mitteilung und der restlichen Dokumentation für die vom Art. 43 des D.P.R. Nr. 600 von 1973 vorgesehenen Periode, in der Kontrollen durch die Finanzverwaltung durchgeführt werden können, aufbewahrt werden;
- eine Kopie der übermittelten Erklärung muss, auch auf Informatikträger, für den von Art. 43 des DPR Nr. 600 vom 1973 vorgesehenen Zeitraum aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Überprüfung, der Finanzverwaltung vorgelegt werden kann.

ZUR BEACHTUNG: Die Aufbewahrung der elektronischen Unterlagen, die im Sinne der Steuergesetze wichtig sind, muss unter Beachtung der Bestimmungen im Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 17. Juni 2014 "Modalitäten zwecks Erfüllung der Steuerpflichten in Bezug auf elektronische Unterlagen und ihre Vervielfältigung auf unterschiedlichen Arten von Informatikträgern - Artikel 21, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005" erfolgen.

Mitteilung für erfolgte Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben

Die Mitteilung der Agentur der Einnahmen, welche die erfolgte Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben auf telematischem Wege bescheinigt, wird dem Benutzer, der sie zugesendet hat, telematisch übermittelt. Diese Mitteilung kann im Abschnitt „Belege“ der

Internetseite der Agentur der Einnahmen eingesehen werden, der für registrierte Mitglieder reserviert ist. Die Eingangsmitteilung kann zeitlich unbegrenzt (sowohl vom Steuerpflichtigen als auch von der Übermittlungsstelle) bei jeder Amtsstelle der Agentur der Einnahmen beantragt werden.

Was die Überprüfung der Rechtzeitigkeit der auf telematischem Wege eingereichten Mitteilungen betrifft, so werden diejenigen Mitteilungen als rechtzeitig eingereicht betrachtet, die innerhalb der vom D.P.R. n. 322/1998 festgesetzten Frist übermittelt, vom Telematikdienst jedoch ausgesondert wurden, vorausgesetzt, sie werden neu übermittelt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Datum der Ausstellung der Mitteilung, die den Grund für das Aussondern angibt (siehe Rundbrief des Finanzministeriums - Ressort für Einnahmen n. 195 vom 24.09.1999).

Art und Weise der Zugangsgenehmigung

Die Modalitäten zwecks Zugangsgenehmigung für die telematischen Dienste Fisconline oder Entratel sind auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen unter der Adresse: www.agenziaentrate.gov.it beschrieben.

Für nicht ansässige Subjekte, die sich im Sinne von Art. 35-ter für MwSt.-Zwecke angemeldet haben, wird die Zugangsgenehmigung für den telematischen Dienst Entratel von der Einsatzzentrale in Pescara, via Rio Sparto 21, 65129 Pescara gemeinsam mit der Zuweisung der Ust-IdNr. erteilt, und zwar auf der Basis der Daten in der Erklärung in Bezug auf die direkte Identifikation und den Ausdruck des Anhangs, den das Subjekt, das keine natürliche Person ist, ausdrückt, nachdem die provisorische Anmeldung für den Dienst Entratel vorgenommen wurde. Die genannte Stelle sorgt dafür, dass dem Antragsteller der virtuelle Umschlag per Post zugestellt oder durch einen Beauftragten überbracht wird (der mit einer geeigneten Vollmacht und einem Ausweisdokument des Vollmachtnehmers oder des Vollmachtgebers ausgestattet ist). Die Nummer des virtuellen Umschlags wird für den Zugang zu den Beglaubigungsdaten sowie die Schaffung des sicheren Bereichs und bei einer natürlichen Person für den Zugriff auf die geschützten Bereiche der Internetseite für die telematischen Dienste verwendet.

Sonderfälle für Vorlage

Gesellschaften und Körperschaften, die an der Erfüllung der Konzernmehrwertsteuer teilnehmen

Die Körperschaften und Gesellschaften, die für das Jahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, das Erfüllungsverfahren der Konzernmehrwertsteuer gemäß letztem Absatz des Art. 73 in Anspruch nehmen, legen jede einen separaten Vordruck mit den eigenen Angaben vor.

Die kontrollierende Gesellschaft muss somit die Mitteilung ausschließlich für ihre eigene Tätigkeit und nicht auch für die bezüglich der gesamten Gruppe vorlegen.

Steuerpflichtige mit getrennten Buchführungen

Die Steuerpflichtigen, die mehrere Tätigkeiten ausgeübt haben, für die sie per Gesetz oder wahlweise die getrennte Buchführung im Sinne des Art. 36 halten müssen, müssen einen einzigen zusammenfassenden Mitteilungsvordruck für alle durch getrennte Buchführungen verwaltete Tätigkeiten vorlegen.

Für den Fall, dass sich unter den besagten Tätigkeiten eine befindet, für die eine Befreiung von der Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung und folglich dieser Mitteilung vorgesehen ist, dürfen die Angaben dieser letztgenannten Tätigkeit nicht in der bezüglich der anderen Tätigkeiten, für die die Erklärungspflicht vorgesehen ist, vorzulegenden Mitteilung enthalten sein.

Steuerpflichtige mit außergewöhnlichen Tätigkeiten oder anderen wesentlichen subjektiven Veränderungen (Fusionen, Spaltungen, Betriebsabtretungen, Übereignungen usw.)

Außergewöhnliche Tätigkeit oder während des datenmitteilungsgegenständlichen Steuerjahres erfolgte Veränderung

1) In dem Fall, in dem das **Rechtsvorgängersubjekt** (eingegliederte oder abgespaltene Gesellschaft, einbringendes, abtretendes oder schenkendes Subjekt) durch die außergewöhnliche Tätigkeit oder Veränderung **ausgelöscht wird, muss das Rechtsnachfolgersubjekt** (eingliedernde oder begünstigte Gesellschaft, übernehmendes, erwerbendes oder schenkungsempfangendes Subjekt) **zwei unterschiedliche Angabenmitteilungen vorlegen:**

- die erste mit den Angaben der vom Subjekt selbst im Steuerjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, durchgeführten Tätigkeiten;
- die zweite mit den Angaben der vom Rechtsvorgängersubjekt im Jahresabschnitt, auf den sich die Mitteilung bezieht, durchgeführten Tätigkeiten und bis zur letzten Erfüllung, die vor der außergewöhnlichen Tätigkeit oder der Veränderung durchgeführt wurde; in dieser Mitteilung müssen in dem Teil, der dem *Steuerpflichtigen* vorbehalten ist, die Angaben bezüglich des eingegliederten, abgespaltenen, übernehmenden usw. Subjekts angegeben werden, während in der dem *Erklärenden* vorbehaltenen Übersicht die Angaben des aus der Veränderung resultierenden Subjekts durch Angabe des Werts 9 im Kästchen bezüglich des Stellungscode angegeben werden muss.

2) Für den Fall, dass das **Rechtsvorgängersubjekt nicht** durch die außergewöhnliche Tätigkeit oder die Veränderung **ausgelöscht wird**, muss die Mitteilung der Mehrwertsteuerangaben von den folgenden Subjekten vorgelegt werden:

- **vom Rechtsnachfolgersubjekt**, wenn die außergewöhnliche Tätigkeit oder die Veränderung **zur Abtretung der Mehrwertsteuerschuld oder des Guthabens geführt hat**; dieses Subjekt legt somit zwei verschiedenen Datenmitteilungen gemäß den unter dem Punkt 1) angegebenen Modalitäten vor. Demzufolge muss das Rechtsvorgängersubjekt nicht die Mitteilung bezüglich der außergewöhnlichen gegenständlichen Tätigkeit vorlegen;
- **von jedem der** in die Tätigkeit verwickelten Subjekten, wenn die außergewöhnliche Tätigkeit oder die Veränderung **nicht zur Abtretung der Mehrwertsteuerschuld oder des Guthabens** bezüglich der von allen von ihnen im Steuerjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, durchgeführten Tätigkeiten **geführt hat**.

Außergewöhnliche Tätigkeit oder Veränderung, die in der Periode zwischen dem 01 Januar und dem Datum der Vorlage der Datenmitteilung erfolgt ist

In diesem Fall muss die Datenmitteilung bezüglich der vom **Rechtsvorgängersubjekt** im Laufe des **gesamten Vorjahres** umgesetzten Tätigkeiten stets vom **Rechtsnachfolgersubjekt** vorgelegt werden, wenn das Rechtsvorgängersubjekt aufgrund der außergewöhnlichen Tätigkeit unter Einhaltung der unter dem Punkt 1) angegebenen Modalitäten kraft der außergewöhnlichen Tätigkeit **erlischt** und vorausgesetzt, dass die Erfüllung nicht direkt von diesem letzten Subjekt vor der außergewöhnlichen Tätigkeit oder der Veränderung erfüllt wurde.

Wenn hingegen infolge der außergewöhnlichen Tätigkeit **das Rechtsvorgängersubjekt nicht ausgelöscht wird**, **erfüllen** alle an der Tätigkeit teilnehmenden Subjekte **unabhängig die Erklärungserfüllung** bezüglich der im gesamten Steuerjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, durchgeführten Tätigkeiten und die Übertragung oder Nichtübertragung der Mehrwertsteuerschuld oder des Guthabens infolge der außergewöhnlichen Tätigkeit erlangt nur zum Zwecke der im nachfolgenden Jahr gemäß den unter Punkt 2) angegebenen Modalitäten vorzulegende Mitteilung Bedeutung.

Natürlich wird im Falle einer **Erbfolge** die Mitteilung in jedem Fall von den Erben für das gesamte Steuerjahr unter Angabe des Werts 7 im Kästchen für den Stellungscode vorgelegt.

Nicht ansässige Subjekte

Steuervertreter

Die Steuervertreter der nicht ansässigen Subjekte, die im Sinne des Art. 17, dritter Absatz ernannt werden, sind zur Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben mit Angabe der Daten der in dem Jahr, auf das sich die selbige bezieht, durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe in der Übersicht Erklärender den Stellungscode 6 gehalten.

Nicht ansässige, direkt identifizierte Subjekte

Die nicht ansässigen, direkt in Italien im Sinne des Art. 35-ter identifizierten Subjekte sind zur Vorlage der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben mit Bezugnahme auf die von ihnen im Steuerjahr durchgeführten Tätigkeiten gehalten.

Subjekte, die im Steuerjahr mit Steuervertreter gehandelt haben, obwohl sie sich direkt identifiziert haben

In all den Fällen, in denen ein nicht ansässiges Subjekt im selben Steuerjahr, jedoch natürlich in unterschiedlichen Perioden des Jahres, Tätigkeiten hinsichtlich der Mehrwertsteuer in Italien sowohl über Steuervertreter als auch durch direkte Identifizierung durchgeführt hat, muss die Vorlagepflicht der Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben durch die Vorlage einer einzigen Erklärung durch das tätige Subjekt (Steuervertreter bzw. direkt identifiziertes nicht ansässiges Subjekt) zum Vorlagedatum der Mitteilung für Mehrwertsteuerangaben erfüllt werden.

Stabile Organisation

Bei einer stabilen Organisation in Italien des nicht ansässigen Subjekts muss eine Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben mit Bezug auf die ihr zuschreibbaren, im Steuerjahr durchgeführten Tätigkeiten vorgelegt werden. In diesem Fall muss in der Übersicht Erklärender der Stellungscode 1 angegeben werden.

Es wird hervorgehoben, dass auf der Grundlage des neuen Textes des Artikels 17 des D.P.R. Nr. 633 von 1972 (wie vom Art. 11 des G.D. Nr. 135 vom 26 September 2009 geändert) bei einer stabilen Organisation im Staatsgebiet die Erfüllungen bezüglich der Tätigkeiten der Muttergesellschaft nicht durch Steuervertreter oder direkte Identifizierung erfüllt werden können, sondern dass diese Tätigkeiten in die Mehrwertsteuerposition einfließen müssen, die der stabilen Organisation zugewiesen wird.

Demzufolge ist es einem nicht ansässigen Subjekt auf der Grundlage der neuen Regelung nicht erlaubt, eine doppelte Mehrwertsteuerposition im Staatsgebiet einzunehmen und das selbige kann nur Inhaber einer einzigen USt-ID-Nr. sein.

Abfassungsmodalitäten

Verlangte Daten

Dieser Vordruck besteht aus 2 Seiten:

- die erste enthält die Informationen bezüglich der Bearbeitung der Personenangaben;
- die zweite enthält über der Übersicht die stets auszufüllenden Felder bezüglich der Identifizierungselemente des Steuerpflichtigen sowie die Abschnitte, aus denen sich der Vordruck zusammensetzt.

ABSCHNITT I – DATEN ALLGEMEINER ART

STEUERJAHR: Das Kalenderjahr angeben, auf das sich die Mitteilung der Mehrwertsteuerangaben bezieht.

Steuerpflichtige

USt-ID-NR.: Die USt-Id-Nr. des Steuersubjekts angeben.

TÄTIGKEITSCODE: Es muss der Code der hauptsächlich (mit Bezug auf das Geschäftsvolumen) ausgeübten Tätigkeit angegeben werden, der in der zum Zeitpunkt der Vorlage des Vordrucks geltenden Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten bei den Ämtern der Agentur der Einnahmen und auf der Website www.agenziaentrate.gov.it e www.finanze.gov.it einsehbar ist.

GETRENNTE BUCHHALTUNG: Das Kästchen ankreuzen, wenn der Steuerpflichtige im Steuerjahr, auf das sich die Mitteilung bezieht, mehrere Tätigkeiten ausgeübt hat, für die er getrennte Buchführungen im Sinne des Art. 36 gehalten hat. Das Kästchen muss natürlich auch angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige mit getrennten Buchführungen zwei Tätigkeiten verwaltet hat, von denen eine auf der Grundlage der spezifischen Rechtsbestimmungen von der Vorlage der MwSt.-Jahreserklärung und folglich auch dieser Mitteilung befreit ist.

MITTEILUNG EINER KÖRPERSCHAFT ODER GESELLSCHAFT, DIE EINER MEHRWERTSTEUERGRUPPE ANGEHÖRT: Das Kästchen ankreuzen, wenn die Mitteilung von einer Körperschaft oder Gesellschaft vorgelegt wird, die in dem Jahr, auf das sich die Mitteilung für Mehrwertsteuerangaben bezieht, vom besonderen Erfüllungsverfahren der Konzernmehrwertsteuer gemäß letzter Absatz des Art. 73 Gebrauch gemacht hat.

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE: Das Kästchen ankreuzen, wenn die Vorlagefrist dieser Mitteilung in die für das Auftreten eines außergewöhnlichen Ereignisses vorgesehene Aussetzungsperiode der Erfüllungen fällt.

Erklärende

Diese Übersicht muss nur dann abgefasst werden, wenn der Erklärende (derjenige, der die Mitteilung unterschreibt) ein anderes Subjekt als der Steuerpflichtige ist, auf den sich die Mitteilung bezieht.

STEUERNUMMER: Die Steuernummer der erklärenden natürlichen Person angeben, welche die Mitteilung unterschreibt.

STELLUNGSCODE: Den Stellungscodes des Erklärenden angeben und diesen der folgenden Tabelle entnehmen:

TABELLE FÜR STELLUNGSCODES

- | | |
|---|---|
| 1 | Gesetzlicher, rechtsgeschäftlicher oder De-facto-Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter |
| 2 | Vertreter von Minderjährigen, Unfähigen bzw. Entmündigten, Hilfsverwalter, Verwalter einer ruhenden Erbschaft, Verwalter einer Erbschaft, die unter aufschiebender Bedingung oder zu Gunsten eines ungeborenen noch nicht empfangenen Kindes übertragen wird |
| 5 | Sachverwalter (kontrollierte Verwaltung) bzw. gerichtlicher Verwalter (richterlicher Gewahrsam) oder gerichtlicher Verwalter in seiner Eigenschaft als Verwalter der beschlagnahmten Güter |
| 6 | Steuerlicher Vertreter, der nicht im Inland ansässigen Subjekte |
| 7 | Erbe des Steuerzahlers |
| 8 | Liquidator (freiwillige Liquidation) |
| 9 | Zur Vorlage der Erklärung für Umsatzsteuer verpflichtetes Subjekt auf Rechnung des infolge von außergewöhnlichen Tätigkeiten getilgten Subjekts oder sonstiger wesentlicher subjektiver Umwandlungen (Betriebsübernehmer, Empfangsgesellschaft, eingliedernde Gesellschaft, übernehmende Gesellschaft usw.) |

STEUERNUMMER DER ERKLÄRENDEN GESELLSCHAFT: Wenn der Erklärende eine Gesellschaft ist, welche die MwSt.-Mitteilung auf Rechnung eines anderen Steuerpflichtigen vorlegt, muss auch dieses Feld abgefasst und in dem Fall im entsprechenden Platz der Stellungscodes angegeben werden, welcher der bestehenden Beziehung zwischen der erklärenden Gesellschaft und dem Steuerpflichtigen entspricht. Unter diesen Fall fallen zum Beispiel die von einem nicht ansässigen Subjekt als Steuervertreter ernannte Gesellschaft im Sinne des Art. 17, dritter Absatz, die Gesellschaft, die den Stellungscodes 9 als begünstigte Gesellschaft (einer abgespaltenen Gesellschaft) oder eingliedernde Gesellschaft (einer eingegliederten Gesellschaft) angibt, und die Gesellschaft, welche die Mitteilung als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Steuerpflichtigen vor-

legt.

ABSCHNITT II – DATEN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRTEN TÄTIGKEITEN

HINWEIS: Erläuterungen und Vertiefungen bezüglich der verschiedenen Typologien der in diesem Abschnitt anzugebenden Tätigkeiten werden in der Anleitung zur Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung sowie im entsprechenden Anhang, auf den verwiesen wird, zur Verfügung gestellt.

Die unter Berücksichtigung der durchgeführten Veränderungen im Sinne des Art. 26 anzugebenden Beträge müssen in Euro ausgedrückt werden, wobei der Betrag aufzurunden ist, wenn die Dezimalzahl 50 Eurocents oder darüber beträgt, und abzurunden, wenn er unter diesem Betrag liegt. Dazu wurden bei den Betragsangaben schon die beiden Nullen nach dem Komma vorgedruckt.

Steuerpflichtige mit vierteljährlichen Erfüllungen

Die Steuerpflichtigen, welche die vierteljährlichen Erfüllungen im Sinne des Art. 7 des D.P.R. Nr. 542 vom 14 Oktober 1999, des Art. 73, Absatz 1 Buchstabe e), des Art. 74, Absätze 4 und 5 bzw. auf der Grundlage anderer Sonderbestimmungen vornehmen, müssen die Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben mit Bezugnahme auf alle im Steuerjahr durchgeführten Tätigkeiten, einschließlich also auch der Angaben bezüglich der Periode Oktober-Dezember, zur Hervorhebung der Mehrwertsteuerschuld oder des Guthabens bezüglich der gesamten Steuerperiode vorlegen.

Steuerpflichtige mit Buchführung bei Dritten

Die Steuerpflichtigen, die Dritten die Buchführung übertragen und im Sinne des Art. 1, Absatz 3 des D.P.R. Nr. 100 von 1998 für die besondere Berechnungsmodalität der regelmäßigen Erfüllungen auf der Grundlage der Mehrwertsteuer, die im zweiten Vormonat zahlbar ist, optiert haben, müssen die Jahresmitteilung für Mehrwertsteuerangaben immer unter Bezugnahme auf alle im Steuerjahr durchgeführten Tätigkeiten vorlegen.

Steuerpflichtige, die Sonderregelungen zur Steuerfestsetzung anwenden

Die Steuerpflichtigen, die im Steuerjahr gesetzlich oder wahlweise Sonderkriterien zur Festsetzung der fälligen bez. abzugsfähigen Steuer (zum Beispiel Sonderregelung für Landwirtschaft, Übernachtungsmöglichkeit im landwirtschaftlichen Betrieb usw.) anwenden, müssen in der Zeile CD4 (zahlbare MwSt) und in der Zeile CD5 (abzugsfähige MwSt) die aus der Anwendung der zugehörigen Sonderregelung resultierende Steuer angeben.

Wenn die angewandte Sonderregelung keinen Steuerabzug vorsieht (zum Beispiel Regelung für Gebrauchsgüter, Sonderregelung für Reise- und Touristikbüros, Sonderregelung für Veranstaltungstätigkeit), muss die Zeile CD5 natürlich bezüglich der Tätigkeiten abgefasst werden, auf die besagte Regelung angewandt wird.

Aktive Tätigkeiten

Zeile CD1, Feld 1, den **Gesamtbetrag** nach Abzug der MwSt. in Bezug auf die **aktiven** inländischen, innergemeinschaftlichen und die Ausfuhr betreffenden **Geschäftsvorgänge** (Abtretungen von Gütern und Erbringen von Dienstleistungen) angeben, die im Bezugszeitraum durchgeführt wurden, einschließlich derjenigen mit aufgeschobener Fälligkeit, die im Register der ausgestellten Rechnungen oder im Register der Vergütungen verzeichnet sind oder auf jeden Fall der Registrierung unterliegen, mit Ausnahme der befreiten Geschäftsvorgänge, für die der Steuerpflichtige die Befreiung von den Verpflichtungen laut Art. 36-bis in Anspruch genommen hat. Die Steuerpflichtigen, für die diese Befreiung Wirkung hatte, müssen jedoch die Höhe der Tätigkeiten gemäß den Nummern 11), 18) und 19) des Art. 10 angeben, für die immer die Rechnungsstellungs- und Registrierpflicht bestehen bleibt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in diesem Feld auch die Geschäftsvorgänge anzugeben sind, die durch das Fehlen der Voraussetzung der Territorialität nicht steuerpflichtig sind gemäß Artikel 7 bis 7-septies des D.P.R. Nr. 633 von 1972, für die eine Rechnung aufgrund der Bestimmungen laut Art. 21, Absatz 6-bis, desselben Dekrets auszustellen ist.

In Feld 1 muss auch der Steuerbasisbetrag der gegenüber der öffentlichen Verwaltung durchgeführten Operationen eingetragen werden, unter Anwendung des Artikels 17-ter.

Die Steuerpflichtigen, die eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage in Anspruch nehmen (**Verleger**), müssen in der Zeile die Bemessungsgrundlage nach Abzug der zustehenden Reduzierung angeben.

Zeile CD1, Feld 2, den Gesamtbetrag der **nicht steuerpflichtigen**, schon im Feld 1 derselben Zeile enthaltenen **Tätigkeiten** angeben:

– Exporte und sonstige nicht steuerpflichtige Tätigkeiten, die zur Bildung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18 Februar 1997 beitragen können, einschließlich die im Sinne des Art. 71 durchgeführten Güterabtretungen gegenüber Unternehmern mit Wohnsitz in der Republik San Marino und in Vatikanstadt. **Es dürfen hingegen nicht die innergemeinschaftlichen Abtretungen enthalten sein**, die im nächsten Feld 4 angegeben werden müssen;

- nicht steuerpflichtige, gegenüber von Exporteuren durchgeführte Tätigkeiten, welche die Absichtserklärung vorgelegt haben;
- sonstige, als nicht steuerpflichtig qualifizierte Tätigkeiten, die nicht zur Plafondbildung beitragen, unter denen zum Beispiel an den nicht steuerpflichtigen Anteil der Gegenleistungen bezüglich der Tätigkeiten erinnert wird, die unter die Randregelung gemäß zitiertem G.D. Nr. 41 von 1995 fallen (Gebrauchsgüter usw.).

Zeile CD1, Feld 3, den schon im Feld 1 derselben Zeile enthaltenen Betrag der gemäß Art. 10 **befreiten Tätigkeiten** angeben.

Zeile CD1, Feld 4, den Gesamtbetrag der **innergemeinschaftlichen Güterabtretungen**, die schon im Feld 1 derselben Zeile enthalten und im Register der ausgestellten Rechnungen (Art. 23) oder in dem der Gegenleistungen (Art. 24) vermerkt sind, angeben. Es wird hervorgehoben, dass in dieser Zeile nicht die innergemeinschaftlichen Käufe, auch wenn sie in den vorgenannten Registern vermerkt sind, enthalten sein dürfen.

Zeile CD1, Feld 5, die schon in den vorherigen Feldern enthaltenen Abtretungen von Investitionsgütern angeben.

Passive Tätigkeiten

Zeile CD2, Feld 1, den **Gesamtbetrag** nach Abzug der Steuer **der** inländischen, innergemeinschaftlichen und importierten **Käufe** bezüglich der Wirkung der MwSt angeben, einschließlich der Käufe mit verschiedener Einziehbarkeit bezüglich von Gütern und Dienstleistungen, die aus den Rechnungen und Zollscheinen für Importe hervorgehen, die im Bezugsjahr im Register der Käufe gemäß Art. 25 oder in anderen von Bestimmungen bezüglich von Sonderregelungen vorgesehenen Registern vermerkt sind oder der Registrierung unterliegen.

Zeile CD2, Feld 2, den Gesamtbetrag der **nicht steuerpflichtigen**, schon im Feld 1 derselben Zeile enthaltenen **Käufe** angeben:

- inländische Käufe und Importe, die ohne Steuerzahlung mithilfe des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18 Februar 1997 vorgenommen werden;
- inländische, objektiv nicht steuerpflichtige ohne Verwendung des Plafonds durchgeführte Käufe. In der Zeile **dürfen nicht** die nicht steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Käufe **enthalten sein**, die hingegen im nächsten Feld 4 angegeben werden müssen.

Zeile CD2, Feld 3, den schon im Feld 1 derselben Zeile enthaltenen Betrag der inländischen **befreiten Käufe** und der nicht der Steuer unterliegenden Importe (Art. 68, ausgenommen Buchstabe a) sowie der der Investitionsgoldimporte angeben.

In dieser Zeile **darf nicht** der Betrag der innergemeinschaftlichen befreiten Käufe (Art. 42, Absatz 1, G.D. Nr. 331 von 1993) enthalten sein, der im nächsten Feld 4 einzuschließen ist.

Zeile CD2, Feld 4, den Gesamtbetrag der schon im Feld 1 derselben Zeile enthaltenen **innergemeinschaftlichen Güterkäufe** angeben.

Es wird präzisiert, dass in der Zeile auch die innergemeinschaftlichen nicht steuerpflichtigen Käufe gemäß Art. 42, Absatz 1 des G.D. Nr. 331 von 1993 (einschließlich jener, die ohne Steuerzahlung unter Verwendung des Plafonds gemäß Art. 2, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 28 vom 18 Februar 1997 durchgeführt wurden) sowie jene gemäß Art. 40, Absatz 2 desselben Gesetzesdekrets (gemeinschaftliches Dreiecksgeschäft mit Eingriff des inländischen Unternehmers als Erwerber-Abtreter) enthalten sein müssen.

Zeile CD2, Feld 5, die schon in den vorherigen Feldern enthaltenen Investitionsgüterkäufe angeben. Hierbei handelt es sich um abschreibbare, materielle oder immaterielle Güter gemäß den Artikeln 102 und 103 des D.P.R. Nr. 917 vom 22 Dezember 1986 einschließlich der Güter mit einem Preis unter 516,46 Euro und einschließlich des Auslösepreises für schon in Leasing erworbenen Gütern (zum Beispiel Maschinen, Geräte, Anlagen usw.) und der nicht abschreibbaren Investitionsgüter, indem der Betrag der Mieten bezüglich der Investitionsgüter, Käufe mit Leasingverträgen, Nutzung, Miete oder durch andere Entgeltformen und die Gegenleistung bezüglich des Kaufs von nicht abschreibbaren Investitionsgütern (zum Beispiel Grundstücke) angerechnet wird.

Importe ohne Zahlung der MwSt beim Zoll

Zeile CD3, in dieser Zeile sind ausschließlich die Importe von Goldmaterial, Halbfertigprodukten aus Gold und die Importe von reinem Silber sowie die Importe von Schrott und anderen Recyclingmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 anzugeben, die schon in der Zeile CD2, Feld 1 enthalten sind, für die im Sinne des Art. 70, Absätze 5 und 6 die Steuer nicht beim Zoll gezahlt, sondern durch gleichzeitigen Vermerk des Zollscheins in den Registern gemäß den Art. 23 (oder 24) und Art. 25 erfüllt wird.

Der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Importe von **Goldmaterial**, von Halbfertigprodukten aus Gold und der Importe von **reinem Silber** sind in den **Feldern 1 bzw. 2** hervorzuheben. Der steuerpflichtige Betrag und die Steuer bezüglich der Importe von **Schrott** und sonstigen Recyclingmaterialien gemäß Art. 74, Absätze 7 und 8 sind in den **Fel-**

dern 3 bzw. 4 hervorzuheben. Ferner muss die Steuer bezüglich derselben Tätigkeiten in der **Zeile CD4** als zahlbare MwSt (aus dem Register der ausgestellten Rechnungen oder der Gegenleistungen resultierend) und in der **Zeile CD5** als abzugsfähige Steuer (aus dem Register der Käufe resultierend) enthalten sein.

ABSCHNITT III – FESTSETZUNG DER FÄLLIGEN MWST ODER DES GUTHABENS

HINWEIS: In diesem Abschnitt sind die Beträge unter Berücksichtigung der im Sinne des Art. 26 durchgeführten Änderungen anzugeben.

Besondere Tätigkeitstypologien

Die Steuer bezüglich der besonderen Tätigkeitstypologien, für die die selbige aufgrund der spezifischen Bestimmungen durch den Erwerber (z.B. innergemeinschaftliche Käufe und Art. 17, Absätze 2, 5, 6, und 7) oder durch die Subjekte, die in besonderen Tätigkeitssektoren tätig sind, für die von ihnen gezahlten Provisionen (z.B. Art. 74, erster Absatz, Buchstabe e), Art. 74-ter, Absatz 8) fällig ist, muss als zahlbare MwSt (aus dem Register der ausgestellten Rechnungen oder der Gegenleistungen resultierend) in der **Zeile CD4** und als abzugsfähige MwSt (aus dem Register der Käufe resultierend) in der **Zeile CD5** enthalten sein.

Zeile CD4, den Betrag der **zahlbaren MwSt** bezüglich der in der Bezugsperiode durchgeführten, im Register der ausgestellten Rechnungen oder der Gegenleistungen vermerkten bzw. immer einer Registrierung unterliegenden Tätigkeiten, für die die Einziehbarkeit eingetreten ist, oder bezüglich der zuvor durchgeführten Tätigkeiten, für die die Steuer in der Kompetenzperiode zahlbar wurde, angeben.

Für die Abfassung dieser Zeile durch die Steuerpflichtigen, die Sonderregelungen zur Festsetzung der Steuer anwenden, wird auf die schon im entsprechenden Paragraph erteilte Anleitung verwiesen.

Zeile CD5, den Betrag der **abzugsfähigen MwSt** bezüglich der registrierten Käufe, für die vom Recht auf Abzug in der Bezugsperiode Gebrauch gemacht wird, angeben.

Für die Abfassung dieser Zeile durch die Steuerpflichtigen, die Sonderregelungen zur Festsetzung der Steuer anwenden, wird auf die schon im entsprechenden Paragraph erteilte Anleitung verwiesen.

Zeile CD6, Feld 1, den Betrag der aus der Differenz der in den Zeile CD4 und CD5 angegebenen Beträge resultierende **Mehrwertsteuerschuld** angeben.

Zeile CD6, Feld 2, den Betrag des aus der Differenz der in den Zeilen CD5 und CD4 angegebenen Beträge resultierenden **Mehrwertsteuerguthabens** angeben.

UNTERZEICHNUNG DER ERKLÄRUNG

Die Unterschrift auf der Erklärung muss vom Steuerzahler, vom gesetzlichen, vom rechtsgeschäftlichen Vertreter oder von einem der erklärenden Subjekte, die in der Aufstellung "Kode des bekleideten Amtes" angeführt sind, im entsprechenden Feld, gut leserlich angebracht werden.

VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN VORLAGE

Die Übersicht muss nur von der Übermittlungsstelle, welche die Mitteilung übermittelt, abgefasst und unterzeichnet werden.

Der Vermittler muss Folgendes übertragen:

- die eigene Steuernummer;
- handelt es sich um ein CAF, die eigene Einschreibungsnummer im Register;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) der Verpflichtungsübernahme zur Übermittlung der Mitteilung.

Außerdem muss das erste Kästchen bei Vorbereitung der Mitteilung durch den Steuerpflichtigen bzw. das zweite Kästchen bei Vorbereitung der Mitteilung durch denjenigen, der die Zusendung vornimmt, angekreuzt werden.